

TEILEGUTACHTEN

Nr.: TU-024295-A1-024

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßigem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß §19 Abs.3 Nr.4 StVZO

für das Teil/ : **Elektronikmodul**
den Änderungsumfang : **zur Tieferlegung des Aufbaus**

vom Typ : **10-25-009-01-22**



des Herstellers : **Heinrich Eibach GmbH**
Suspension Technology
Am Lennedamm 1
57413 Finnentrop

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	Mercedes-Benz
Fahrzeugtyp	230
Handelsbezeichnung	SL (R230)
EG-BE-Nr.	e1*98/14*0169*..

Einschränkungen zum Verwendungsbereich**Nur für Fahrzeuge mit serienmäßigem ABC-Fahrwerk****II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges**

Tieferlegung des Aufbaus durch Einbau eines elektronischen Steuergerätes zwischen den serienmäßigen Niveaustandsgebern und dem serienmäßigen Fahrwerksteuergerät.

Die Tieferlegung kann über einen Schalter an dem Steuergerät beeinflusst werden. Hierbei entspricht die Schalterstellung „0“ : dem Serienzustand des Fahrzeugs

die Schalterstellung „1“: einer Tieferlegung von vorne 15 mm und hinten 15 mm

die Schalterstellung „2“: einer erhöhten Tieferlegung (Zustand nicht geprüft)

Im Auslieferungszustand ist der Schalter in der Stellung „1“ mit einer Folie mit der u.a. Kennzeichnung versiegelt.

Funktionsweise:

Durch das Steuergerät wird die serienmäßige geschwindigkeitsabhängige Tieferlegung des Fahrzeugs auf einen geschwindigkeitsunabhängigen Festwert eingestellt, welcher annähernd dem maximal erreichbaren Serienwert entspricht.

Andere serienmäßige Niveaufunktionen des Fahrwerksteuergerätes werden nicht beeinflusst.

Herstellbetrieb	: Lieferant des Auftraggebers
Typ	: 10-25-009-01-22
Ausführungen	: 1
Kennzeichnung	: Eibach Logo 10-25-009-01-22
Art der Kennzeichnung	: Typschildklebefolie
Ort der Kennzeichnung	: auf dem Gehäuseoberteil
Einbauort des Moduls	: Unter dem Lenkrad links hinter der seitlichen Armaturenverkleidung

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

III.1 Sportdämpfer

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von Sportdämpfern, wenn deren Funktionsmaße denen der Serie entsprechen

III.2 Rad/Reifenkombinationen

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung **aller serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen.**

Es bestehen weiterhin keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von **Sonder-Rad-/Reifenkombinationen**, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

- Es liegen besondere Prüfberichte bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse für die entsprechende Rad/Reifenkombination vor und die jeweils erforderlichen Auflagen sind eingehalten.
- die serienmäßige Federwegbegrenzung darf nicht aufgrund von Auflagen in diesen Prüfberichten (z.B. Einbau zusätzlicher Federwegbegrenzer) verändert werden müssen.

III.3 Spoiler, Sonderauspuffanlagen etc.

Die Bodenfreiheit im Leerzustand wird durch den Einbau des Elektronikmoduls wahlweise verringert auf das sonst nur im Fahrbetrieb erreichbare Niveau. Bei Ausladung des Fahrzeugs bis zu den zulässigen Achslasten ändert sich die Bodenfreiheit nicht im Vergleich zum Serienfahrzeug. Bei Anbau von Spoilern, Heckschürzen und Sonderauspuffanlagen ist jedoch der verringerte Böschungswinkel zu beachten (Befahren von Rampen etc.).

III.4 Anhängerkupplung

Die vorgeschriebene Mindesthöhe der Kupplungskugel wird gegenüber dem Serienzustand nicht verändert

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen für den Hersteller/ Einbaubetrieb und die Änderungsabnahme:

- IV.1** Die Scheinwerfereinstellung in abgesenktem wie im Normal-Zustand ist zu überprüfen.
- IV.2** Die ordnungsgemäße Versiegelung des Niveauschalters am Steuergerät ist zu überprüfen.
Ein Betrieb in Schalterstellung „2“ gehörte nicht zum Prüfumfang

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Der Einbau erfolgt nach der beiliegenden Einbauanleitung unter Verwendung der mitgelieferten Kabel und Anschlußkupplungen.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt (§27, 1 StVZO)

Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren unter Vorlage der Bestätigung über die Änderungsabnahme durch den Fahrzeughalter zu melden. Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung
33	M. ELEKTRONISCHER FAHRWERKSTIEFERLEGUNG HEINRICH EIBACH GMBH, TYP: 10-25-009-01-22***

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Das Versuchsfahrzeug mit eingebauter Tieferlegung wurde einer Prüfung gemäß den Prüfbedingungen über Fahrzeugtiefer-/ und Höherlegungen des VdTÜV-Merkblattes 751 unterzogen.

Die Prüfbedingungen wurden erfüllt.

Die elektronische Baugruppe wurde einer Prüfung nach der Richtlinie 72/245/EWG (elektromagnetische Verträglichkeit) unterzogen.

Die Prüfbedingungen wurden erfüllt (Prüfbericht Nr.: L0401100 vom 15.12.2000 der EMC Test NRW GmbH).

VI. Anlagen

keine

VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Auftraggeber (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (Reg-Nr.: 041014361) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 5 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, den 28.03.2003

Korrekturfassung A1

Prüflaboratorium
Labor für Fahrzeugtechnik
Bereich Komponenten

A handwritten signature in blue ink, which appears to be 'Ulrich', is written above the name 'Dipl.-Ing. Ulrich'.

Dipl.-Ing. Ulrich